

RS Vwgh 1999/11/24 98/01/0605

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1999

Index

20/09 Internationales Privatrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §13;

AsylG 1997 §25 Abs1;

FlKonv Art12;

IPRG §§3;

IPRG §9;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/01/0606 98/01/0607 98/01/0608
98/01/0610

Rechtssatz

Bei § 25 AsylG 1997 handelt es sich, wie nach Wortlaut und Einordnung im mit "Verfahren" übertitelten vierten Abschnitt des AsylG 1997 unschwer erkennbar, um eine rein verfahrensrechtliche Norm, die einzige die Handlungsfähigkeit (Prozessfähigkeit) im Asylverfahren regelt, die jedoch keine Rückschlüsse auf andere Regelungsbereiche (im Besonderen auf das Verständnis des Begriffs "minderjährig" als Tatbestandselement der Asylerstreckung) zulässt. Zu § 13 AsylG 1991, der Vorgängerbestimmung des § 25 AsylG 1997, haben das die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (270 BlgNR 18.GP, 18) ausdrücklich festgehalten; demnach ergebe sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung eindeutig, dass diese Regelung ausschließlich für das Asylverfahren gelte, während für alle anderen Rechtsbereiche die einschlägigen Regelungen des IPRG und des ABGB unberührt blieben. Die dabei insbesondere ins Treffen geführte Wortfolge "Verfahren nach diesem Bundesgesetz" findet sich wortgleich in § 25 Abs 1 AsylG 1997. Auch für die neue Rechtslage kann daher nichts anderes gelten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998010605.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at